

**Hausordnung der Landeserstaufnahmeeinrichtung**

**Ellwangen**

**(Stand 10.08.2015)**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Hausordnung gilt für alle Bewohner der Landeserstaufnahmeeinrichtung und deren Besucher auf dem gesamten Gelände der Landeserstaufnahmeeinrichtung. Bewohner sind Asylbewerber und die durch ihren Status dazu berechnigte sonstige Personen.

**§ 2**

**Allgemeines, Hausrecht, Wachordnung**

- a) Der Aufenthalt soll die ungestörte Einleitung und Durchführung des Asylverfahrens ermöglichen. In der Landeserstaufnahmeeinrichtung wohnen Angehörige vieler Nationen und Religionen. Das Zusammenleben erfordert daher Rücksichtnahme und Toleranz in jeder Hinsicht und Mäßigung in allen öffentlich wahrnehmbaren Aktivitäten.
- b) Die Ausübung des Hausrechts ist der LEA-Leitung (vor Ort beschäftigte Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Stuttgart) übertragen. Soweit das Hausrecht das Recht umfasst, Besucher vom Areal zu verweisen bzw. den Zutritt zum Objekt zu verweigern, wird dieses Recht auch auf die Mitarbeiter des Sicherheitsunternehmens Siba security service GmbH (Sicherheitsdienst) nach Maßgabe dieser Hausordnung übertragen. Bei konträren Entscheidungen obliegt das Letztentscheidungsrecht der LEA-Leitung. Hausverbote werden allein von der Einrichtungsleitung ausgesprochen. Soweit das Hausrecht das Recht umfasst, Zimmer zuzuweisen, Verlegungen innerhalb des Geländes vorzunehmen und Zimmerkontrollen durchzuführen, wird das Hausrecht auch auf die Fa. European Homecare (EHC) unter Beachtung dieser Hausordnung übertragen. Bei konträren Entscheidungen obliegt das Letztentscheidungsrecht der LEA-Leitung. Die Anordnungen des Personals der Landeserstaufnahmeeinrichtung, der Fa. EHC, des Sicherheitsdienstes und der Polizei müssen befolgt werden. Die LEA-

Leitung, die Mitarbeiter von EHC, die Polizei und der Sicherheitsdienst sind berechtigt, innerhalb der Einrichtung Ausweiskontrollen durchzuführen.

- c) Die Durchsetzung dieser Hausordnung obliegt dem Sicherheitsdienst und der Fa. EHC. Weitere Einzelheiten sind in der jeweiligen Wachordnung geregelt.

### **§ 3**

#### **Sauberkeit, Hygiene und Gesundheit**

- a) Die Gebäude und das Gelände sind in einem sauberen Zustand zu halten. Die Bewohner müssen ihr Zimmer und die dortigen Einrichtungsgegenstände selbst reinigen und in einem hygienischen Zustand halten. Einrichtungsgegenstände dürfen nicht beschädigt werden.
- b) In den Unterkunftsgebäuden und auf dem gesamten Gelände befinden sich Müllbehälter, in denen anfallender Müll entsprechend der Beschilderung zu entsorgen ist. Insbesondere Plastikbecher und Essensreste dürfen nicht in die Außenanlagen entsorgt werden.  
Bei Zuwiderhandlungen werden die Bewohner durch den Sicherheitsdienst und die Fa. EHC zur Müllbeseitigung aufgefordert.
- c) Die Betten und Matratzen müssen mit Bettwäsche bezogen werden.
- d) Bei der Feststellung von unhygienischen Zuständen auf den Zimmern werden die Bewohner vom Betreuungspersonal zur Reinigung aufgefordert. Kommen die Zimmerbewohner dieser Aufforderung nicht nach, wird das Zimmer zur Vermeidung von Krankheiten auf Kosten der Bewohner von einer Reinigungsfirma gereinigt. Die Reinigungskosten werden vom Taschengeld der Bewohner einbehalten.
- e) Haustiere von Bewohnern sind auf dem Gelände der Landeserstaufnahmeeinrichtung nicht erlaubt.

**§ 4**

**Essensausgabe**

- a) Das Essen muss im Speiseraum eingenommen werden. Für kranke Bewohner können in Absprache mit den Krankenschwestern Ausnahmen zugelassen werden.
- b) Jeder Bewohner hat nach der Essenseinnahme sein benutztes Geschirr selbst abzuräumen. Weiterhin sind Essensreste und Abfall selbstständig über die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

**§ 5**

**Sicherheit und Ordnung**

Die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ist Aufgabe der LEA-Leitung, der Polizei und des Sicherheitsdienstes.

- a) Bewohner der Landeserstaufnahmeeinrichtung haften für alle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigungen an den Gebäuden, Anlagen und Einrichtungsgegenständen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.
- b) Das zur Verfügung gestellte Inventar (Matratze, Bettwäsche und jegliches Mobiliar) darf nicht aus den Unterkünften (zugewiesenen Zimmern und Schlafplätzen) entfernt werden. Dies gilt auch für den selbstständigen Transport zwischen verschiedenen Unterkunftsgebäuden.
- c) Die durch EHC bereitgestellten Zimmer und Schlafplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis gewechselt werden. Es ist nicht erlaubt Zimmer zu beziehen, welche nicht von EHC zugewiesen wurden.
- d) Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände sind auf dem Gelände der Landeserstaufnahmeeinrichtung verboten. Derartige Gegenstände werden durch den Sicherheitsdienst in Verwahrung genommen.

- e) Rauchen, Feuer und offenes Licht (z.B. brennende Kerzen) sind in den einzelnen Gebäuden insbesondere in den Zimmern verboten. Bei Zuwiderhandlungen können beispielsweise Zigaretten oder ähnliches in Verwahrung genommen werden.
- f) Elektrische Geräte (Ausnahme: Handyladegeräte) dürfen nicht betrieben werden.
- g) Der Besitz und der Konsum von Alkohol und illegalen Drogen sind auf dem Gelände der Landeserstaufnahmeeinrichtung verboten. Der Besitz von illegalen Drogen wird strafrechtlich verfolgt. Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, die Bewohner und Besucher der Landeserstaufnahmeeinrichtung beim Betreten hierauf zu kontrollieren. Bei Zuwiderhandlungen kann der Zutritt zum Gelände verweigert werden. Widerrechtlich eingebrachter Alkohol und illegale Drogen werden in Verwahrung genommen.
- h) Das Kochen auf den Zimmern ist aus Gründen des Brandschutzes verboten. Kochplatten, die sich in den Zimmern befinden, werden deshalb für die Dauer des Aufenthalts eingezogen und beim Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung wieder zurückgegeben.
- i) Es dürfen keinerlei Veränderungen an den elektrischen Anlagen (Steckdosen, Lichtschalter usw.) in den Zimmern bzw. Gebäuden vorgenommen werden. Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Beschädigungen jeglicher Art werden dem jeweiligen Verursacher in Rechnung gestellt.
- j) Flure, Treppenhäuser, Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten und dürfen nicht mit Gegenständen (wie z.B. Kinderwägen) zugestellt werden.
- k) Um Diebstählen vorzubeugen wird empfohlen Geld und Wertgegenstände unter Verschluss zu halten. Für abhanden gekommene persönliche Wertsachen und Gegenstände wird seitens der Landeserstaufnahmeeinrichtung keine Haftung übernommen.
- l) Das Betreten und Besteigen der Dächer der Gebäude, Garagen und der Umzäunung des Areals ist nicht gestattet.

- m) Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Sie müssen dafür sorgen, dass ihre Kinder die Regelungen dieser Hausordnung beachten. Sie sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich und unterliegen einer entsprechenden Haftung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
  
- n) Alle Gebäude und das Areal werden regelmäßig vom Sicherheitsdienst im Hinblick auf die Einhaltung dieser Hausordnung kontrolliert. Die Bewohner haben bei Gefahr in Verzug und auf Anforderung des Personals von EHC ein Betreten des Zimmers zu dulden. Durchsuchungen von persönlichen Gegenständen finden jedoch ohne konkreten Verdacht nicht statt. Personen, die im Rahmen dieser Kontrollen ohne gültige Übernachtungserlaubnis bzw. ohne Besucherausweis auf dem Areal angetroffen werden, werden vom Sicherheitsdienst aus der Einrichtung verwiesen.
  
- o) Das gesamte Areal darf nur mit Fahrzeugen befahren werden, die mit einem entsprechenden Fahr- und Parkausweis gekennzeichnet sind. Auf dem Gelände gilt generell eine Maximal-Geschwindigkeit von 10 km/h. Das Fahren und Parken im Gelände geschieht auf eigene Gefahr; die Einrichtungsleitung übernimmt keinerlei Haftung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).
  
- p) Von abends 22.00 Uhr bis morgens 06:00 Uhr gilt auf allen Zimmern, Fluren und auf dem Außengelände eine generelle Nachtruhe. In dieser Zeit ist jeglicher vermeidbare Lärm, insbesondere innerhalb der Unterkunftsgebäude, zu vermeiden. Musik und Unterhaltungen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
  
- q) Das Campieren (Übernachtung im Freien) ist auf dem Außengelände der Landeserstaufnahmeeinrichtung verboten. Das Übernachten ist ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Unterkunftsgebäuden gestattet. Entscheidungen über Ausnahmen obliegen der LEA-Leitung.
  
- r) Der Zutritt zum Gelände ist nur über die Pforte (Gebäude 87) gestattet. Das Übersteigen des Zaunes ist verboten.

## § 6

### Zutrittsregelung und Besuchszeiten

- a) Jeder Bewohner muss sich beim Betreten der Landeserstaufnahmeeinrichtung an der Pforte mit dem Heim- oder Notwohnungsausweis unaufgefordert ausweisen.
- b) Sämtliche Mitarbeiter weisen sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis aus.
- c) Vorab angemeldet und von der LEA-Leitung genehmigte Besucher erhalten einen Besucherausweis, der am Ende des Besuches wieder abzugeben ist. Besucher können aus Gründen der Sicherheit und Ordnung vom Pfortenpersonal und der Einrichtungsleitung abgewiesen werden.
- d) Allen Bewohnern und Besuchern sind die Ausübung politischer Tätigkeiten sowie mündliche Aufrufe, das Verteilen von Flugblättern und Anbringen von Plakaten bzw. Schildern auf dem Gelände der Landeserstaufnahmeeinrichtung untersagt. Ausnahmen können von der Einrichtungsleitung genehmigt werden.
- e) Vertretern, Händlern, Hausierern, Vertretern von Glaubensgemeinschaften, Vereinen oder anderen Organisationen ist das Betreten der Einrichtung zum Abschluss von Verträgen bzw. Abonnements, zur Werbung von Mitgliedern, zu missionarischen Tätigkeiten o.ä. verboten. Dies gilt auch für Personen, die entgeltliche Dienste anbieten oder Werbung betreiben. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Jeder Bewohner ist verpflichtet entsprechende Personen der Unterkunftsverwaltung zu melden. Ausnahmen sind nach vorheriger Anmeldung durch die Einrichtungsleitung möglich.
- f) Das Betreten der Unterkunft durch Medienvertreter zum Zwecke öffentlicher Berichterstattung ist nur mit Genehmigung der Einrichtungsleitung gestattet. Das Fotografieren auf dem Gelände und innerhalb der Gebäude bedarf ebenfalls der Genehmigung durch die Einrichtungsleitung. Presseauskünfte dürfen nur von der Einrichtungsleitung abgegeben werden, es sei denn die Auskünfte werden seitens der Einrichtungsleitung bewilligt.

g) Besucher dürfen die Landeserstaufnahmeeinrichtung erst ab 9:00 Uhr betreten und müssen das Gelände spätestens um 18.00 Uhr wieder verlassen haben. Verstöße gegen diese Regelung können im Interesse eines geordneten Zusammenlebens den Verlust der Besuchsmöglichkeit zur Folge haben.

**§ 7**

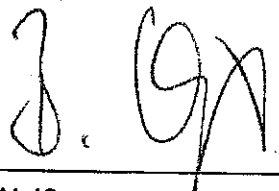
**Ahndung von Verstößen**

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann der Störer zur gemeinnützigen Arbeit herangezogen werden. Art und Umfang der Tätigkeit sowie deren Anordnung obliegen dem Ermessen der LEA-Leitung.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt am 10.08.2015 in Kraft.  
Die Hausordnung in der Fassung vom 08.04.2015 wird zeitgleich außer Kraft gesetzt.



---

Weiß  
Leiter LEA Ellwangen